

## **Organisationsverfügung**

### **Aufhebung der Besetzungssperre / Professionalisierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen**

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde eine Besetzungssperre für wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen-Stellen in den Instituten eingeführt. Das Präsidium der TUHH hat in seiner Sitzung vom 10. November 2021 beschlossen, diese Vakanzregelung zum Jahresbeginn 2022 aufzuheben. Diese Organisationsverfügung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

#### **Professionalisierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen**

Die Neueinstellung von Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen auf Pool- und Promotionsstellen erfolgt gemäß Code of Conduct für mindestens 3 Jahre. Die Höchstbeschäftigungsdauer für Mitarbeiter\*innen auf einer Pool- oder Promotionsstelle beträgt 4 Jahre. Nur in Ausnahmefällen ist eine kürzere Beschäftigungsdauer auf Qualifizierungsstellen möglich (z.B. wenn die Mitarbeiter\*innen bereits an einer anderen Hochschule beschäftigt waren und gemeinsam mit neu berufenen Professor\*innen an die TUHH wechseln).

Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit zwei- bis vierjährigen Beschäftigungsverhältnissen müssen im Rahmen einer Qualifizierung / Professionalisierung verpflichtend am Qualifizierungsprogramm I<sup>3</sup>ProTeachING - welches vom Zentrum für Lehre und Lernen durchgeführt wird - teilnehmen.

#### **Regelung für die Ansparung und Inanspruchnahme von drittmittelausnutzungsbedingten Vakanzen**

Zur Unterstützung eines flexiblen Umganges mit Drittmitteln besteht die Möglichkeit, Vakanzguthaben durch die Umsetzung von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen von Pool- und Promotionsstellen auf Drittmittelstellen unbegrenzt anzusparen.

Auf Antrag können aus diesem Guthaben befristete kw-Stellen für eine/n oder mehrere Mitarbeiter\*innen zu Lasten des Haushaltes geschaffen werden. Es dürfen innerhalb eines Haushaltsjahres maximal 12 Personenmonate zusätzlich, zu den eingesparten Vakanzen dieses Haushaltsjahres verausgabt werden, sofern ein entsprechendes Guthaben besteht.

### Regelung für eingefrorenes Vakanzguthaben

Das Vakanzguthaben der Institute wurde auf dem Stand vom 30.11.2014 im Rahmen von Konsolidierungsmaßnahmen eingefroren.

Institute, welche noch über eingefrorenes Vakanzguthaben verfügen, haben weiterhin die Möglichkeit dieses bis zu 3 Monate in Anspruch zu nehmen, um bestehende Arbeitsverträge auf Drittmittel- sowie Pool- und Promotionsstellen zu verlängern.

Dies ist ausschließlich möglich, um den verzögerten Abschluss der Promotion oder die Überbrückung zum Beginn eines anderen (Drittmittel-)Arbeitsverhältnisses zu gewährleisten. Eine über drei Monate hinausgehende Inanspruchnahme der eingefrorenen Vakanzstellen ist nicht möglich.



Prof. Dr. Andreas Timm-Giel

- Präsident -